

Wiedereröffnung der Caritas Altenheime nach der Corona-Krise

Konzept für externe Besucher, An- und Zugehörige und Bewohner:

Bereich: Besuche/Kontaktpflege im Altenheim

Durch das angeordnete Besuchsverbot in unseren Einrichtungen wurden sämtliche soziale Kontakte minimiert. Direkte persönliche Kontakte fanden fast nicht statt. Der Austausch erfolgte meist nur in sehr begrenzten Zeiträumen und eingeschränkter Anzahl.

Damit die Seele nicht verkümmert und gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden, ist nun ein schrittweises, vorsichtiges „Öffnen“ der Einrichtungen an der Zeit. Ziel ist die Stärkung des sozialen Miteinanders und eine schrittweise Rückkehr in die Normalität vor Corona.

Das Abholen des Bewohners zu Besuchen zu Hause ist möglich. Hierbei sind die Angehörigen für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich. Es sollte zumindest der Name des Abholers und der Besuchsort in der Einrichtung erfasst werden.

In der Einrichtung sind folgende Grundlagestrukturen dazu vorgesehen:

Zutritt/ Hygiene	<p>Gemäß der 16. BaylFSMV, Stand 30.05.2022 wird folgendes umgesetzt:</p> <p>Alle Besucher/Dienstleister erhalten nur dann Zutritt zur Einrichtung, wenn Sie einen negativen Corona Test nachweisen können und das Ergebnis der Testung schriftlich oder digital vorgelegt werden kann. Die Testung mittels eines POC-Antigentests darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Die Testung mittels eines PCR-Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.</p> <p>➔ Ausnahmen von dieser Regelung für Besucher/Dienstleister gelten nicht mehr! Jeder Besucher/Dienstleister muss einen negativen Corona Test vorlegen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung• „Merkblatt – Einlass für Besucher“ wird gut sichtbar ausgehängen/ausgelegt• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Besucherinnen und Besucher tragen während der Besuchszeit/Dienstzeit mindestens einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2 oder KN95 konforme Schutzmaske.• Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2 oder KN95 konformen Schutzmaske gilt für alle Räumlichkeiten in der Einrichtung, ferner ist das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes auf den Bewohnerzimmern nicht gestattet. Bewohnerzimmer sind private Räumlichkeiten, jedoch gilt auch hier in Alten- und Pflegeheimen durchgehend die Maskenpflicht.• Es muss weiterhin durchgehend auf den Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden• Kontaktdaten werden weiterhin erfasst
-----------------------------	---

Wiedereröffnung der Caritas Altenheime nach der Corona-Krise

<p>Bewohner</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenangebote sollten nur Wohnbereichsbezogen und in möglichst kleiner Teilnehmerzahl angeboten werden, unter Berücksichtigung der Impfquoten/Boosterquote der jeweiligen Einrichtung. • Gottesdienste sollten <u>nicht</u> für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. • Die Ausgangsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sind uneingeschränkt zu gewährleisten! Vor Verlassen der Einrichtung sollten die Angehörigen über die geltenden Schutzmaßnahmen informiert werden. • Mögliche Maßnahmen nach Rückkehr können sein: <ul style="list-style-type: none"> - Händewaschen - Befragung über Kontakte - Symptombenobachtung - Testung mit PoC Antigentest nach 4 Tagen • Bei Abwesenheit des Bewohners über Nacht bzw. Besuch der Angehörigen oder Freunden zu Hause sollten alle während des Besuchs anwesenden Personen entweder vollständig geimpft oder genesen sein, oder über einen negativen PoC-Antigen- oder PCR-Test verfügen, deren Testergebnis unabhängig von der Art der Testung maximal 24 Stunden alt sein darf. • Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen, sofern es der Gesundheitszustand und die kognitive Fähigkeit zulässt, in der Einrichtungen einen MNS besser FFP-2 tragen. (Vgl. BGWinfo 28.07.2021)
<p>Struktur</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zu beachten ist, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen entsprechend der Größe der Einrichtung/Besucherräumlichkeiten sicher eingehalten werden können. Je nach Zahl der Besucher wird die Anzahl der zeitgleich Anwesenden der Kapazität der Einrichtung angepasst. Hier kann eine situative und zeitliche beschränkte Regelung, je nach Einrichtung, möglich sein. Gäste können hierbei auch abgewiesen werden. • Ein zentraler Eingang für die Besucher wird festgelegt, dieser ist mit Händedesinfektion und einer Anleitung zur sicheren Anwendung auszustatten. Ebenso sind bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) festzulegen. • Bei Toilettenbenutzung (nur Besuchertoilette!) ist die Händedesinfektion / -waschung durchzuführen • Zur Registrierung der Besucher durch das Personal der Einrichtung ist das Formblatt „Besucherregistrierung der Caritas Alten und Pflegeheime“ zu verwenden. (Aufgrund des Datenschutzes darf die Liste / Registrierung nicht öffentlich ausgelegt werden und ist nach einem Monat datenkonform zu vernichten!) • Im Besucherraum bzw. öffentlichen Bereichen muss der Besuch auf den Mindestabstand von 1,5 Meter achten. Auch bei der Nutzung von Fluren oder im Freigelände, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Wiedereröffnung der Caritas Altenheime nach der Corona-Krise

	<p>Besucherströme sollten so geleitet werden, dass wenig Kontakt zu anderen Bewohnern entsteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist ein Besuch auf dem Bewohnerzimmer (EZ) zu gestatten, da dies den individuellen Wohnraum des Bewohners darstellt, liegt die Einhaltung der Hygienevorschriften in der Verantwortung des Bewohners und Besuchers. Im DZ kann unter Beachtung der Hygieneregeln und Abstandregeln sowie in Abklärung mit dem Pflegepersonal z.B. andere Bewohner ist nicht im Zimmer, Desinfektion der Kontaktflächen im Anschluss etc.) ebenfalls ein Besuch erfolgen. Hierbei wird der Besucher an der Eingangstür durch eine Fachkraft, mindestens jedoch eine Hygiene unterwiesenen Mitarbeiters Hilfskraft begrüßt und über die zu benutzenden Wege in der Einrichtung zum Zimmer informiert. (direkter Weg, ohne Kontaktaufnahme zu anderen Bewohnern/Besuchern möglichst keinen Aufzug benutzen, Lüften des Zimmers...) • Wenn möglich sollen Besuche außerhalb des Bewohnerzimmers im Freigelände oder eigenem Besuchsraum stattfinden. (Kein Zusammensitzen verschiedener Besucher in Aufenthaltsbereichen!). Bewohner kann dazu vom Angehörigen begleitet werden bzw. schiebt den Rollstuhl. • Angehörige können bei Verzehr von Speisen und Getränken im gesonderten Bereich (Haus-Cafeteria, Bewohnerzimmer) den MNS unter Einhaltung der Abstandsregeln abnehmen • Es soll so viel Freiraum wie möglich für den Bewohner geschaffen werden aber immer unter Beachtung des Allgemeinschutzes und der geltenden Hygienevorgaben. Das Hausrecht gilt hier für alle öffentlichen Räume. • Der Besuch von Schwerkranken und Sterbenden ist jederzeit möglich • Die Bewohnervertretung ist über das Besucherkonzept informiert
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Gesprächsinseln im Freigelände mit genügend Privatsphäre/Abstand schaffen • Anforderung an den Besucherraum: möglichst nahe am Eingangsbereich, angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Abstandsgebote), Belüftungsmöglichkeit

Anpassungen zu den Empfehlungen dieser Richtlinie werden nach neuen Vorgaben des RKI/StmGP angepasst und Ihnen zur Verfügung gestellt.

erstellt durch: Christian Bertram Referent gGmbH	genehmigt am: 06/2022 Mechthild Hattermer, Geschäftsführerin
Name der Einrichtung:	